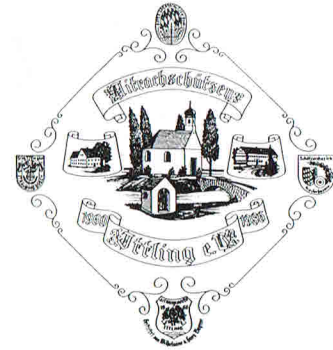




SATZUNG

der Aitrachschützen Ittling e.V.

mit Sitz in 94315 Straubing – Ittling
Dr.-Kumpfmüller-Straße 68

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Aitrachschützen – Ittling e.V.**“ Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in 94315 Straubing – Ittling; Dr.-Kumpfmüller-Straße 68.
2. Der Verein hat eine Unterabteilung. Sie führt den Namen „**Aitrachschützen – Ittling e.V. 1. Böllerschützen Straubing**“ und hat eine eigene Satzung (siehe Anhang).
3. Satzungsänderungen der Unterabteilung Böllerschützen müssen grundsätzlich von der Vorstandschaft der Aitrachschützen genehmigt werden.

§ 2

Zweck und Ziel

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein bezweckt die Förderung des Schießsports. Er will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen (Luftdruckwaffen im Erdgeschoss und Kurzwaffen im Kellergeschoss) vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Diese Ziele werden erreicht durch:
 - Abhaltung von regelmäßigen Vereinsmeisterschaften
 - Teilnahme an regionalen und überregionalen Meisterschaften
 - Heranführung der Jugend zum Schießsport.
3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet Mittel des Vereins ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

§ 3

Zugehörigkeit des Vereins

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund e.V. (BSSB). Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

I ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

- a) die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben
- b) Mitglieder können nur Personen werden, die unbescholten sind und sich in geordneten Verhältnissen befinden
- c) das Ersuchen um Aufnahme hat schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu erfolgen
- d) über die Aufnahme entscheiden die Vorstandschaft und Vereinsausschuss in gemeinsamer Sitzung
- e) der Beitritt zum Verein ist in jedem Lebensjahr möglich, die Aufnahmegebühr richtet sich nach dem Eintrittsalter
- f) die Schießerlaubnis richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen
- g) mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an, sowie die jeweilig geltenden schießsportlichen Regelungen und Bestimmungen.

II EHRENMITGLIEDSCHAFT

1. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden
2. ebenso können verdiente Schützenmeister von der Generalversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zum Ehrenschützenmeister ernannt werden
3. mit der Ernennung zum Ehrenmitglied- oder Ehrenschützenmeister erlischt die Beitragspflicht

III RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von der Einrichtung des Vereins Gebrauch zu machen. Mitglieder können nach rechtzeitiger Absprache mit dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter das Vereinsheim für persönliche Festlichkeiten (z.B. Geburtstag) nutzen. Hierzu schließen sie einen schriftlichen Vertrag mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden, der die Bedingungen regelt. Grundsätzlich können nur Mitglieder des Vereinsheim Schützenhaus nutzen, Ausnahmen beschließt die Vorstandschaft (z.B. bei Gastvereinen)
2. die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu respektieren.
3. sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft
4. die Mitglieder haben die Verpflichtung, bei gemeinsamen Arbeiten ihren gesundheitlichen und beruflichen Möglichkeiten entsprechend mitzuhelfen.
5. die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder
6. Ehrenmitglieder genießen Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

IV VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt
Dieser kann jederzeit in schriftlicher Form dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Die Kündigung erfolgt grundsätzlich zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres. Beiträge sowie Zuwendungen sonstiger Art werden nicht zurückerstattet. Aus dem Verein ausgetretene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch gegenüber dem Verein
3. Ausschluss
der Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten, insbesondere bei grobem Verstoß von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins und bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages; soweit dieser nach Fälligkeit angemahnt und nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen zur Einzahlung gelangte. Der Ausschluss kann auch bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens erfolgen, er muss bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch gemeinsamen Beschluss der Vorstandschaft und des Ausschusses. Das betroffene Mitglied kann zur nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. In beiden Instanzen muss das auszuschließende Mitglied vor der Beschlussfassung gehört werden. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch gegenüber dem Verein, Mitgliedsbeiträge oder sonstige Zuwendungen werden nicht zurückbezahlt. Ein vor der Beendigung der Mitgliedschaft ausgestellter Schützenpass ist binnen einer Frist von 8 Tagen dem 1. Schützenmeister auszuhandigen.

V BEITRÄGE DER MITGLIEDER

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.
Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 01.02. eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 6

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

I Zu den Organen

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Kein Mitglied des Vereins darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

II VORSTANDSCHAFT

Die Vorstandschaft besteht aus

1. Schützenmeister
2. Schützenmeister
1. Kassier
1. Schriftführer
1. Sprecher der Sportleiter (wird von Sportleitern beauftragt)

Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt, wobei bestimmt wird, dass der 2. Schützenmeister von seinem Vertretungsrecht nur für den Fall Gebrauch machen darf, falls der 1. Schützenmeister verhindert ist.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit Stimmzetteln auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Durch einstimmigen Beschluss kann die Mitgliederversammlung alle Mitglieder der Vorstandschaft per Handzeichen (Akklamation) wählen. Ausgenommen von diesem Prozedere ist die Wahl des 1. Schützenmeisters die in jedem Fall schriftlich und geheim durchgeführt werden muss.

Bei Rücktritt oder Tod eines Vorstandmitglieds ist das Amt kommissarisch mittels einfacher Mehrheit bei der Vorstandssitzung an ein Vereinsmitglied zu vergeben. Das kommissarische Amt gilt jeweils nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.

In seinen Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird. Das Protokoll ist in Kopie zu Beginn der nächsten Sitzung allen Vorstandsmitgliedern auszuhändigen.

Ehrenmitglieder und Ehrenschiützenmeister können an den Sitzungen der Vorstandschaft teilnehmen. Sie üben hierbei eine beratende Funktion ohne Stimmrecht aus.

III AUSSCHUSS DES VEREINS

1. der Ausschuss besteht aus 3 Personen, wenn der Verein nicht mehr als 25 Mitglieder hat, sonst 5 Personen. Bei mehr als 100 Mitgliedern besteht der Ausschuss aus 7 Personen
2. Voraussetzung für die Wahl zum Ausschussmitglied ist die Mitgliedschaft im Verein
3. die Ausschussmitglieder werden gewählt durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft
4. Aufgabe des Ausschusses ist es, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten

5. die Vorstandschaft ist an die Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitglieder) gebunden
6. der Ausschuss wird durch den 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung.
7. die Mitglieder der Vorstandschaft haben bei den Ausschusssitzungen Sitz- und Stimmrecht
8. über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen
9. das Protokoll einer Sitzung wird in Kopie zu Beginn der nächsten Ausschusssitzung den Ausschussmitgliedern ausgehändigt.
10. Weitere Mitglieder des Ausschusses sind automatisch:
 2. Kassier; 2. Schriftführer; 1. Schussmeister der Abteilung Böller (oder sein Stellvertreter); alle Sportleiter und Organisationsleiter

IV MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder oder durch das Vereinsmitteilungsblatt, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen
2. die Einladung hat mindestens 4 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen
3. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden
4. die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Vorstands richten und über die Beschwerden eines Mitglieds gegen einen Ausschließungsbeschluss
5. die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde
6. die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit
7. bei einer Satzungsänderung ist eine ¾-Mehrheit der Anwesenden erforderlich
8. über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen
9. als Kassen- und Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten
10. eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind oder die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes bei der Vorstandschaft das Verlangen hierfür stellt.
11. bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Einladung ebenfalls mindestens 4 Wochen vorher zu erfolgen
12. der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich
13. im Falle der Auflösung ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung (Stadt Straubing)

treuhänderisch zu übergeben, mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für gleiche sportliche Zwecke wieder der Verwendung zugeführt werden kann

14. gleiches gilt auch bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes

15. die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte

- a) des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) des 1. Kassiers über die Jahresrechnung
- c) des 1. Kassenprüfers
- d) des 1. Sportleiters Luftdruckwaffen
- e) des 1. Sportleiters Kurzwaffen
- f) des 1. Schussmeisters Böller
- g) des Jugendleiters
- h) des Damenleiters
- i) des Organisationsleiters

2. Entlastung der Vorstandschaft

3. nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder; Wahl der Kassenprüfer

4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages (Planung) und Festlegung des Jahresbeitrages

5. Satzungsänderungen

6. Verschiedenes, Änderungen

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. April 2002 wurde die Satzung von den anwesenden 35 Mitgliedern angenommen, mit einer Stimmenthaltung



1. Böllerschützen Straubing

Unterabteilung der Aitrachschützen Ittling e.V.

Internet: www.boellerschuetzen-straubing.de
1. Schußmeister: Gerhard Lehmermeier Domierstr. 23b,
94315 Straubing, Tel. u. Fax.: 09421/72320
e-mail: gerhard-lehmermeier@web.de



Zu § 1 der Satzung der Aitrachschützen Ittling e.V., Böllerabteilung

Böllerordnung

§ 1 Mitgliedschaft in der Böllerabteilung

Böllerschützenmitglieder müssen Mitglieder der Aitrachschützen Ittling e.V. sein.
Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern in der Böllerschützenabteilung entscheidet der Ausschuss der Böllerabteilung, ebenso über deren Ausschluss.

§ 2 Zweck der Böllerschützenabteilung

Zweck der Böllerschützenabteilung ist:

- Böllerschießen muss einen gemeinschaftsrelevanten Anlass haben, der das positive Erleben von regionalem Brauchtum für den überwiegenden Teil der betroffenen Bevölkerung nicht nur am Rande interessiert.
- die Tradition der Aitrachschützen Ittling e.V. zu pflegen und zu bewahren,
- durch die Vereinsarbeit interessierten Personen ermöglichen, in zeitgemäßer Gemeinschaft zur Brauchtumspflege beizutragen.
- das Engagement in der Brauchtumspflege zu fördern und durch Treffen mit anderen in- und ausländischen Böllerschützen zu regionaler und überregionaler Verständigung beizutragen.

§ 3 Führung und Verwaltung der Böllerabteilung

Die Böllerabteilung führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Ordnung und der Satzung der Aitrachschützen Ittling e.V.. Für die erforderlichen wirtschaftlichen Mittel erhält die Böllerabteilung aus dem Jahresbeitrag an die Aitrachschützen Ittling e.V. ein Drittel des Beitrages zurück. Über die Verwendung der Mittel ist Buch zu führen nach den vereinsrechtlichen Grundsätzen. Der Jahresbericht über diese Kasse ist dem Schützenmeisteramt vorzulegen.
Zweckgebundene Spenden für die Böllerschützenabteilung sind über die Hauptkasse der Aitrachschützen Ittling e.V. an die Böllerschützenabteilung weiterzuleiten.

§ 4 Organe und Beschlussfähigkeit der Böllerschützenabteilung

Die Organe der Böllerschützenabteilung sind:

- | | |
|--------------------------------|-----|
| 1. Böllerschützenversammlung | § 5 |
| 2. Ausschuß der Böllerschützen | § 6 |
| 3. Revision | § 7 |

§ 5 Böllerschützenversammlung

Die Böllerschützenversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Böllerschützenabteilung und dem 1. Schützenmeister der Aitrachschützen Ittling e.V. oder einem seiner Stellvertreter zusammen, wobei dieser kein Stimmrecht hat.

Der Böllerschützenversammlung obliegt es:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Schußmeisters
- Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Kassier
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Revisoren
- Entlastung des Ausschusses
- Wahl des Ausschusses und der Revisoren
- Beschlußfassung über den Böllerschützenhaushalt
- Änderung der Böllerordnung
- Festlegung und Aufteilung von Vereinsarbeiten
- Festlegung der Höhe des Unkostenaufwandes der Böllerabteilung

Die Böllerabteilung fasst ihre Beschlüsse laut Satzung der Aitrachschützen Ittling e.V.

Anträge zu Böllerversammlung sind mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich an die Adresse des 1. Schussmeisters zu richten.

Alljährlich ist vor der Jahreshauptversammlung der Aitrachschützen Ittling e.V. eine Böllerversammlung einzuberufen oder bei Bedarf, die Frist beträgt 14 Tage.

§ 6 Ausschuss der 1. Straubinger Böllerschützengruppe

Der Ausschuss der 1. Straubinger Böllerschützengruppe setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Schussmeister
- dem 2. Schussmeister
- dem Kassier
- dem Schriftführer

Der Ausschuss wird für die Dauer von zwei Jahren, jeweils vor der Neuwahl des Schützenmeisteramtes der Aitrachschützen Ittling e.V. gewählt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

Scheiden vorzeitig Mitglieder des Ausschusses der Böllerabteilung aus, kann eine kommissarische Bestellung vorgenommen werden, wenn eine Neu- oder Nachwahl nicht zwingend erforderlich ist.

Bei der Jahreshauptversammlung der Aitrachschützen Ittling e.V. hat der 1. Schussmeister oder sein Vertreter (2. Schussmeister) einen Jahresbericht über die Tätigkeit der Böllerabteilung sowie einen Kassenbericht über die vom Hauptverein erhaltenen wirtschaftlichen Mitteln zu geben.

Die Schussmeister haben vor Böllerschießen die erforderlichen Berechtigungen, Anträge und Genehmigungen einzuholen.

§ 7 Revision

In der Böllerabteilung sind für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren zu wählen.

Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege und die Kassenführung nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des 1. Schussmeisters, jedoch mindestens einmal jährlich zu prüfen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und der Böllerversammlung vorzulegen.

Die Revisoren stellen nach Prüfung der Kasse vor der Neuwahl des Ausschusses Antrag auf Entlastung des Ausschusses in der Böllerversammlung und halten das Abstimmungsergebnis fest.

§ 8 Schlussvorschriften und Auflösung der Böllerabteilung

Über alle in dieser Ordnung nicht geregelten Fälle entscheidet die Böllerversammlung, soweit der Ausschuss diese nicht selbst entscheiden kann.

Die Böllerabteilung kann sich nicht selbst auflösen gemäß der Satzung der Aitrachschützen Ittling e.V., sie ist und bleibt die Unterabteilung.

Die Böllerordnung wurde am 01.07.1999 von den anwesenden Gründungsmitgliedern der Böllerschützen (s. Anlage) beschlossen.